

STADT MANNHEIM²

Arbeit und Soziales
Betreuungsbehörde

Anforderungsprofil

an

Berufsbetreuer

Die gesetzlichen Grundlagen der rechtlichen Betreuung ergeben sich insbesondere aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

Anforderungen für Berufsbetreuer:

- Berufsbetreuer sollen mit psychisch kranken oder körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen fachlich qualifiziert umgehen können und die zu regelnden Angelegenheiten mit den Betreuten besprechen.
- Berufsbetreuer sollen die Angelegenheiten der Betreuten besorgen und deren Rechte wahren.
- Eine Betreuung wird berufsmäßig geführt, wenn das Gericht dies bei der Bestellung des Betreuers festlegt.
- Die Betreuungsbehörde entscheidet über die Registrierung der Berufsbetreuer, die in ihrem Bereich ihren Sitz haben (§ 2 Abs.4 BtOG).

Die Betreuungsbehörde der Stadt Mannheim prüft im Rahmen des Registrierungsverfahrens die Voraussetzungen nach §§ 23 ff. BtOG:

1. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

Diese fehlt in der Regel, wenn

- die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung (StPO) unterliegt,
- die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist
oder
- die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung [ZPO]) eingetragen ist.

2. Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer

Diese ist gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen. Sie hat zu umfassen:

- Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
- Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems (im Detail § 3 Abs. 2 Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern [BtRegV]) und
- Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (im Detail § 3 Abs. 3 BtRegV).

Die Überprüfung der Sachkunde ist in den §§ 3 ff. BtRegV geregelt. Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus den in ihrer Anlage bestimmten Modulen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Sachkundenachweis>.

Anerkannte Anbieter von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen und von Sachkundelehrgängen finden Sie unter:

<https://www.bagues.de/de/Betreuungsangelegenheiten/>.

Bei Antragstellern mit der **Befähigung zum Richteramt** und denjenigen, die ein **Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die Sachkunde als nachgewiesen.

Außerdem ist ein Nachweis der Sachkunde auch durch betreuerspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungen möglich (§ 5 BtRegV). Teilweise sind diese auch – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen – i.R.d. [Aufstiegs-BAföGs](#) förderfähig (z. B. [Curator de Jure](#)).

Wie bei anderen selbständigen Tätigkeiten möchten wir Ihnen raten, sich eigenständig vollumfänglich zu informieren und ggf. auch einen Businessplan aufzustellen, damit Sie sicher sind, gerade am Anfang Ihrer Tätigkeit, nicht in eine finanzielle Problemlage zu gelangen.

ACHTUNG: Rechtsänderung 2024 Meister-BAföG wurde ersetzt durch Aufstiegs-BAföG und erweitert: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

3. Weitere Prüfungen der Registrierungsvoraussetzungen:

Die Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Abs.1 Nr.3 BtOG i. V. m. § 10 BtRegV ist für Sie mit Kosten verbunden. Aus diesem Grund muss sie erst kurz vor der Registrierung (nach Aufforderung) nachgewiesen werden.

4. Organisatorisch-technische Voraussetzungen:

- Vorhanden sein sollten PC, Fax (oder entsprechende IT-gestützte Möglichkeit des Faxversands), Handy, Büro, PKW, Anrufbeantworter oder Mailbox, ggf. eine geeignete Software zur Vereinfachung der Büroorganisation, ggf. Anschluss an das [EGVP](#) (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) über z. B. eBo.
- Gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse, die es erlauben einen Zweijahreszeitraum zu überbrücken

Wenn Sie Neubetreuer sind und bei uns einen Registrierungsantrag stellen möchten, schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

Sie bewerben sich zunächst am besten mit unserem [Bewerbungsbogen](#) mit den üblichen Nachweisen zu Ihren Abschlüssen. Gerne auch per Mail – siehe auch unsere [Homepage](#).

Wir treten dann mit Ihnen in Kontakt und besprechen das weitere Vorgehen.

Wenn alle weiteren nach §§ 23 und 24 BtOG notwendigen Nachweise vorliegen (siehe auch [Antrag auf Registrierung für Berufsbetreuer/innen](#)), erfolgt eine Prüfung Ihres Antrags durch uns.

Den Nachweis über den erforderlichen Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs.1 Nr. 3 BtOG i. V. m. § 10 BtRegV legen Sie erst dann vor, wenn wir Sie nach der Prüfung nach § 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG dazu auffordern.

Stadt Mannheim
Betreuungsbehörde
D 1, 4 – 8
68159 Mannheim

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Frau Stöhr
Tel. 293-9123
Jennifer.Stoehr@mannheim.de

Herr Fuhr
Tel. 293-2605
michael.fuhr@mannheim.de

Stand 20260303